

Vorwort zur 4. Auflage

Die Neuauflage war im Jahre 2013 dringend erforderlich geworden, nachdem der Gesetzgeber sich – nach einigem politischen Hin und Her – letztlich doch dazu durchringen konnte, in § 8 Abs. 4 PartGG eine ganz neue Variante der Haftungsbeschränkung einzuführen. Als das PartGG im Jahre 1995 in Kraft trat, fiel das Urteil der Autoren dieses Kommentars über die ursprüngliche Haftungsverfassung vernichtend aus. Nachdem der Gesetzgeber 1998 nachgebessert hatte, war das ein deutlicher Fortschritt und die Kommentatoren erheblich milder, zuweilen sogar freundlich gestimmt. Die rigide, allein an Verbraucherschutz orientierte, dabei die legitimen Interessen freiberuflicher Unternehmer oftmals negierende Rechtsprechung des BGH führte dann allerdings im Ergebnis dazu, dass § 8 Abs. 2 PartGG der Idee nach begrüßenswert, in der Praxis hingegen als Haftungsbeschränkung weitgehend unbrauchbar geworden war. Die Vorteile der Neuerung des Jahres 1998 wurden durch die Rechtsprechung insoweit deutlich relativiert.

Insbesondere die Anwaltsorganisationen waren es, die seit 2012 auf weitere Neuerungen drangen. Sie führten die Limited Liability Partnership ins Feld und argumentierten mit einem Szenario, in dem die LLP die deutschen Rechtsformen eines Tages verdrängen würde. Ob dieses Argument näherer Betrachtung standgehalten hätte, braucht nicht mehr untersucht zu werden, nachdem es Erfolg hatte: Die PartG mbB erblickte das Licht des gesellschaftsrechtlichen Tages. Sie wirft Fragen auf, stellt aber für die Praxis eine hoch attraktive Art der Haftungsbeschränkung dar. Die PartG mbB ist heute neben GmbH und AG die einzige Rechtsform für Freiberufler, die den gebotenen Schutz vor einer oft existenzbedrohenden Haftungsgefahr bietet. Sie weist flexible Strukturen auf, die gleichzeitig ein – im besten Sinne des Wortes – partnerschaftliches Miteinander der Berufsträger erlauben. Viele Sozietäten werden dieses Angebot des Gesetzgebers nutzen. Ihnen soll die Neuauflage bei dem Umgang mit der neuen Rechtsformvariante konkreten Nutzen bringen.

Lutz Michalski ist während der Schaffung der Neuauflage verstorben. Er war es, der 1993 angesprochen worden war, einen Kommentar zu dem Gesetz zu schreiben, das erst ein Jahr später verabschiedet und ein weiteres Jahr später in Kraft treten sollte. Wir realisierten schon die erste Auflage gemeinsam. *Lutz Michalski* als Wegbereiter des Rechts der freien Berufe in Deutschland, als liberaler Vordenker, verkrustete Strukturen stets in Frage stellend. Wer mit *Lutz Michalski* gearbeitet hat, weiß, dass ein kreativeres und menschlich angenehmeres Zusammenwirken kaum vorstellbar ist. Als *Lutz Michalski* schon von der Krankheit gezeichnet war, holte er *Achim Zimmermann* von seinem Bayreuther Lehrstuhl als weiteren Mitautor hinzu. Gleichzeitig trat *Jan-Philipp Praß* aus Hamburg in den Kreis der Autoren ein. Wir werden versuchen, auch in zukünftigen Auflagen dem Geist von *Lutz Michalski* als Initiator dieses Werkes gerecht zu werden.

Hamburg/Hannover, im September 2013

Volker Römermann